

- solche Tatumstände vorliegen wie geringe Tatintensität, Einstellung des strafbaren Handelns vor Aufdeckung der Tat (ggf. entsprechende Einwirkung auf Mitäter), Verleitung durch andere, Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Haupttäter;
- der Täter nicht bzw. nicht vorrangig mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung handelt, sondern es ihm darum geht, bestimmte, von ihm nicht zu vertretende betriebliche Schwierigkeiten zu überwinden;⁷
- der Täter aus besonderen, von ihm nicht verursachten persönlichen finanziellen Schwierigkeiten heraus handelt;⁸
- der Tatentschluß wesentlich durch Umstände begünstigt wird, die der Täter nicht selbst geschaffen hat bzw. für deren Beseitigung ihm keine Rechtspflichten obliegen (z. B. Wegnahme betrieblicher Materialien, die durch schlechte Lagerung verderben);⁹
- das sozialistische Eigentum zeitweilig geschädigt werden sollte, d. h. der Täter die zugeeigneten Gelder später wieder zurückzuführen beabsichtigte und dafür auch die Voraussetzungen bestanden (z. B. Verkäuferin nimmt einen Betrag aus der Kasse in der Absicht, ihn später wieder zurückzugeben);
- die abzuurteilende Tat mehrere Jahre zurückliegt und der Täter danach eine im wesentlichen positive Ent-

Wicklung genommen hat;

- es sich um einen Täter handelt, der bislang hervorragende Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Mehrung des sozialistischen Eigentums, erbracht hat;
- aus dem Verhalten des Täters nach der Tat deutlich wird, daß er nachhaltige Schlußfolgerungen gezogen hat (z. B., wenn der Täter ernsthafte Anstrengungen zur Wiedergutmachung des Schadens unternimmt);
- der Täter von vornherein geständig ist und aktiv an der Aufklärung seiner Straftaten mitwirkt;
- der Täter sich selbst anzeigt

Bei Straftaten von Ersttätern, die das sozialistische Eigentum in geringerem Umfang schädigen, aber durch andere objektive oder subjektive Umstände eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck bringen, kann der Ausspruch einer Freiheitsstrafe insbesondere dann geboten sein, wenn

- der Täter mehrfach innerhalb kurzer Zeit handelt und bei der Tatbegehung eine zunehmende Steigerung der Intensität zeigt woraus auf eine verfestigte negative Einstellung gegenüber dem sozialistischen Eigentum zu schließen ist;¹⁰
- der Täter bei der Vorbereitung bzw. Durchführung der Straftat mit großer Intensität vorgeht. (Dies betrifft sowohl den geistigen als auch den physischen Aufwand, so z. B. Einbrüche unter Anwendung von spezifischen Werkzeugen bzw. besonderer körperlicher Gewalt. Das gleiche gilt für besonders raffiniert und geplant durchgeführte Straftaten);
- mit der Tat besonders verwerfliche Ziele verfolgt werden, um z. B. Gelder für Alkoholmißbrauch oder andere, gegen das gesellschaftliche Zusammenleben gerichtete Verhaltensweisen zu erlangen;
- die Tat Ausdruck von Raffgier ist;
- die Tat Ausdruck ausgeprägter Verantwortungslosigkeit ist, (z. B. Einbeziehen unterstellter Mitarbeiter in die Straftat);
- die Tat unter Ausnutzung begünstigender Bedingungen (fehlender Kontrolle, Mängel im betrieblichen Rechnungswesen) begangen wird, für deren Beseitigung dem Täter Verantwortung obliegt;
- ein Täter sein strafbares Handeln fortsetzt, obwohl er bereits durch betriebliche Kontrollorgane zur Tat gehört bzw. durch die Untersuchungsorgane vernommen wurde;
- die Täterpersönlichkeit unter Berücksichtigung der Tat-

schwere nicht die Gewähr bietet, daß eine Strafe ohne Freiheitsentzug den erforderlichen erzieherischen Effekt erzielt (z. B. generell negative Haltung zu den obliegenden gesellschaftlichen Pflichten, Vorliegen von asozialen Tendenzen, hartnäckige Weigerung, den Schaden wiedergerutzumachen).

Strafzumessung bei Rückfalltätern

Besonderheiten bei der Strafzumessung gegenüber Rückfalligen ergeben sich daraus, daß der Täter die ihm mit der Bestrafung erteilte ernste Lehre, die sozialistische Gesetzlichkeit künftig zu achten, bewußt negierte. Dies erhöht den Grad der Verantwortungslosigkeit bei der Entscheidung zur erneuten Straftat wesentlich. Die Schuld eines Rückfalltäters unterscheidet sich deshalb von der eines Ersttäters bzw. eines mehrfach Handelnden qualitativ.

Die Rückfälligkeit ist von ihrem Erscheinungsbild her vielfältig und in sich differenziert, insbesondere im Hinblick auf Art und Anzahl der Vortaten, der Rückfallintervalle, der Einschlägigkeit und des konkreten Zusammenhangs zwischen Vortaten und erneuter Straftat.

Der wirksame Kampf gegen die Rückfälligkeit erfordert daher ein differenziertes Vorgehen. Gegen hartnäckige Rückfalltäter, die es trotz gegebener Möglichkeiten zu einem geschäftsgemäßen Verhalten beharrlich ablehnen, den Weg der Besserung zu gehen, sind die speziell der Bekämpfung der Rückfallkriminalität dienenden gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der §§ 47, 48 StGB) konsequent anzuwenden und — entsprechend der konkreten Tatschwere — strenge Maßnahmen auszusprechen. Zugleich kommt es darauf an, gegenüber solchen Rückfalligen zu differenzieren, die Fortschritte in ihrer Lebensführung erkennen lassen.¹¹

Ausgestaltung der Bewährungsverurteilungen

Bei der Ausgestaltung der Bewährungsverurteilungen werden die gewachsenen Potenzen der Arbeitskollektive besser genutzt, um die erzieherische Wirksamkeit dieser Straftat zu erhöhen. Hinsichtlich der in Eigentumsstrafsachen besonders bedeutsamen Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens hat es sich bewährt, für den Fall, daß nicht sofort geleistet werden kann, reale, aber straff bemessene Fristen festzulegen, die auf sorgfältige Feststellungen zu den Einkommens- und Lebensverhältnissen des Täters gestützt sind. Damit wird der Täter angehalten, besondere Anstrengungen zur schnellen Beseitigung verursachter Schäden zu unternehmen.¹²

Geldstrafe als Haupt- und Zusatzstrafe

Da die Straftaten zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums eng mit materiellen Interessen verbunden sind, spielt die Geldstrafe als Hauptstrafe (richtigerweise insbesondere in Strafbefehlsverfahren ausgesprochen) häufig bei der Bekämpfung dieser Delikte eine bedeutende Rolle.¹³ Die rückläufige Entwicklung in der Anwendung der Geldstrafe in den Jahren 1975 bis 1977 setzte sich nicht weiter fort. Dies ist mit darauf zurückzuführen, daß ihre Bedeutung für die Zurückdrängung der Eigentumskriminalität zunehmend erkannt wird. Trotzdem gibt es noch beachtliche Möglichkeiten, die für ein wirksameres Vorgehen der Gerichte zielstrebig genutzt werden müssen.

Der Ausspruch einer Geldstrafe als Hauptstrafe ist unter Berücksichtigung der Tatschwere in allen Fällen zu prüfen, in denen das Gesetz eine solche Maßnahme zuläßt. Ihre Anwendung ist weder auf Bereicherungsdelikte noch auf geringfügige Straftaten beschränkt.

Die Geldstrafe ist unter Berücksichtigung der Tatschwere anzuwenden, wenn mit ihr in der konkreten Sache der Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers sowie die Disziplinierung des Täters gewährleistet wird. Sie ist nicht anzuwenden, wenn

- die Sache zur Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht geeignet ist;
- die Erziehung des Täters einen längeren Bewährungs-